

## **Dringlichkeitsanfrage**

**der Abgeordneten Thomas und Güngör (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **Regelungen zur freien Schulwahl durch das Staatliche Schulamt Ostthüringen untersagt**

Das Staatliche Schulamt Ostthüringen als regionale Behörde des Landes hat der Stadt Jena die bisherigen Regelungen zur freien Schulwahl untersagt. Damit stehen die Wahlfreiheit der Eltern und die pädagogische Vielfalt des Standorts auf dem Spiel. Medienberichten zufolge blieb ein Brief der Stadt an den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur unbeantwortet.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 1. April 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. April 2026 beantwortet:

1. Wie begründet die Landesregierung, dass nach Auffassung des Staatlichen Schulamts Ostthüringen die Allgemeinverfügung zum Aufnahmeverfahren an Gemeinschaftsschulen in der Stadt Jena vom 23. Februar 2025 rechtswidrig beziehungsweise unwirksam ist und diese mit Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 1/2026 aufgehoben wurde?

Antwort:

Die Rücknahme der Allgemeinverfügung ist die unmittelbare Folge deren Rechtswidrigkeit, die mit Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 3. Dezember 2025 bestätigt wird. In diesem Urteil rügt die 2. Kammer, dass die vorherige Zustimmung des zuständigen Ministeriums zur Allgemeinverfügung nicht vorliege. Dieser formale Fehler führt zur Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung.

Die in § 15a Abs. 8 des Thüringer Schulgesetzes vorgesehene Zustimmung kann nach Auffassung des Gerichts auch nicht nachgeholt werden. Gegen die Nachholbarkeit spreche, dass das Gesetz die Einholung der Zustimmung ausdrücklich vor Erlass der Allgemeinverfügung anordnet.

Zudem kann der Zweck der Beteiligung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) durch eine nachträgliche Heilung des Fehlers nicht mehr erfüllt werden. Denn die Allgemeinverfügung bedeutet eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung in einem grundrechtsrelevanten Bereich. Bedenken, die das TMBWK in Hinblick auf die Abweichung von der gesetzlichen Regelung geltend machen könnte, kann das Schulamt beziehungsweise der Schulträger nach der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung nicht mehr Rechnung tragen, so dass eine nachträgliche Beteiligung ins Leere liefe. Die Allgemeinverfügung ist zudem nicht wirksam geworden. Allein die Rechtswidrigkeit einer Allgemeinverfügung führt grundsätzlich nicht dazu, dass diese nicht wirksam ist und somit nicht angewendet werden kann. Es gilt der Grundsatz der fehlerunabhängigen Wirksamkeit eines Verwaltungsakts.

Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts und damit auch einer Allgemeinverfügung ist aber, dass der Verwaltungsakt ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Die Öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass ein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Da das Schulamt keine eigenen Bekanntmachungsregelungen hat, sind die Bekanntmachungsregelungen des TMBWK entscheidend. Danach hätte die Allgemeinverfügung im Amtsblatt des TMBWK veröffentlicht werden müssen. Da dies nicht der Fall war, ist die Allgemeinverfügung nicht wirksam geworden.

Im Übrigen begegnet die Allgemeinverfügung auch materiell-rechtlichen, also inhaltlichen Bedenken. Das Verwaltungsgericht Gera hat darauf hingewiesen, dass Schülerinnen und Schüler ihr Interesse am anerkannten reformpädagogischen Konzept oder am besonderen Profil der Gemeinschaftsschule bekunden müssen. Dies setzt voraus, dass es tatsächlich eine – in welcher Form auch immer – Bekundung dieses Interesses gegeben hat. Ohne die entsprechende Bekundung kann nicht festgestellt werden, dass eine Gruppe „Kontingent“ gebildet wurde. An dieser tatsächlichen Bekundung hat es bislang gefehlt.

2. Wieso hat die Landesregierung nicht auf die bisherigen Gesprächsangebote der Stadt Jena, die insbesondere durch den Brief an den zuständigen Minister dokumentiert wurden, reagiert?

Antwort:

Zwischen der Stadt Jena und dem Staatlichen Schulamt Ostthüringen bestand in der Vergangenheit keine Einigkeit über die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Allgemeinverfügung. Der Sachverhalt ist insbesondere in rechtlicher Hinsicht komplex. Da sich kein Fortschritt in der Angelegenheit abzeichnete, wurde der für die Schulen zuständige Staatssekretär gebeten, in der Sache zu vermitteln. Diese Vermittlung hatte letztlich Erfolg. Zwischen dem Staatlichen Schulamt Ostthüringen, der Stadt Jena und dem TMBWK konnte eine Allgemeinverfügung abgestimmt werden, die bei allen Beteiligten auf Zustimmung gestoßen ist. Die Landesregierung befürwortet dieses Ergebnis, weil es insbesondere den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern endlich Planungssicherheit gibt, unter welchen Bedingungen sie ihre Wunschschule besuchen können.

Das zuständige Ministerium hat zwischenzeitlich auch die zum Wirksamwerden der Allgemeinverfügung notwendige Zustimmung erteilt. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des TMBWK steht unmittelbar bevor.

3. Wie steht die Landesregierung zur pädagogischen Vielfalt in der Stadt Jena und welche Unterstützungsmöglichkeiten zur Stärkung der elterlichen Wahlfreiheit sieht sie?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt ausdrücklich die pädagogische Vielfalt in der Stadt Jena mit der Zustimmung zu der Allgemeinverfügung wurden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, den Schülerwunsch am anerkannten reformpädagogischen Konzept oder am besonderen Profil der Gemeinschaftsschule zu erfüllen.

In Vertretung  
Dr. Althaus  
Staatssekretär